

Rechts-Ratgeber



lic.iur.
Alain Siegfried
Jurist und
Unternehmens-
inhaber
Siegfried Law
Rechtsberatung
Recht. Vorsorge.
Versicherung.

Neues Recht zum Versicherungsvertrag

Die Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde vom Parlament am 19. Juni 2020 in der Schlussabstimmung angenommen und ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Versicherten werden neu in diverser Hinsicht besser geschützt. Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Einführung eines Widerrufsrechts für die Versicherungsnehmer von 14 Tagen

Bsp.: Eine Versicherte schliesst eine Hausratversicherung ab. Ein paar Tage später möchte sie die Versicherung bei einer Konkurrentin zu günstigeren Konditionen abschliessen. Sie kann ohne Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

- Versicherte können auch bei Verträgen mit langer Laufzeit den Vertrag auf das Ende des dritten Jahres beenden. Damit werden sog. «Knebelverträge» abgeschafft.

Bsp.: Ein Versicherter schliesst eine Autoversicherung über 5 Jahre ab. Nach 3 Jahren kann er den Vertrag dennoch auflösen. Er muss nicht die vereinbarte Vertragsdauer von fünf Jahren einhalten.

- Ansprüche aus Versicherungsverträgen verjähren neu erst fünf Jahre nach dem Schadenfall anstatt wie bisher nach zwei Jahren.

Bsp.: Der Versicherte kann seinen Anspruch bis zu fünf Jahre nach dem Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet (zum Beispiel Einbruchdiebstahl), geltend machen.

- Das revidierte Recht erleichtert den elektronischen Geschäftsverkehr, indem für Erklärungen oder Informationen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag neu meistens die Textform möglich ist, welche keine eigenhändige Unterschrift erfordert.

Bsp.: Nebst der Schriftform (mit Unterschrift) ist neu auch eine Kündigungserklärung in Textform möglich, also zum Beispiel via E-Mail.

- Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrechtes für alle Haftpflichtversicherungen

Eine geschädigte Person kann damit ihre Ansprüche direkt bei der Versicherung des Schädigers (Haftpflichtversicherung) geltend machen, obwohl die Versicherung den Vertrag nicht mit der geschädigten Person, sondern mit dem haftpflichtigen Schädiger abgeschlossen hat.

Bsp.: Der Geschädigte kann direkt die Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers belangen. D.h. wenn der Versicherte das Auto seiner Nachbarin mit einem Fussball verbeult, kann die Nachbarin neu ihren Anspruch direkt bei der Versicherung des Fussballspielers geltend machen – sofern dieser eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

- Abschlagszahlung (Akontozahlung)

Bsp.: Der Haftpflichtversicherer und der Geschädigte sind unterschiedlicher Meinung über die Höhe der vom Versicherer zu erbringenden Leistung. Der Versicherer muss den unbestrittenen Teil der Entschädigung leisten. Damit hat der Versicherte Geld für seinen unmittelbaren Lebensunterhalt und die Parteien können über den darüber hinaus gehenden Teil der Forderung streiten.

Siegfried Law

Recht • Vorsorge • Versicherung

Stellen Sie uns Ihre Fragen:

+41 62 871 03 03
info@siegfried-law.ch
www.siegfried-law.ch
Widengasse 10
5070 Frick

